

schränkungen unterliegen. Im Interesse der Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft werden jedoch der Zeitpunkt der Aufnahme und der Umfang persönlicher und postalischer Kontakte im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren durch das Gericht bestimmt.

Der Verhaftete kann grundsätzlich zu folgenden Personen persönliche Kontakte unterhalten und diese als Besucher empfangen: Rechtsanwälte (die Rechte von Beschuldigten oder Angeklagten wahrnehmen), Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern und Großeltern sowie weitere nahestehende Personen, Angehörige von Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie bei Ausländern in der DDR akkreditierte Leiter von Vertretungen anderer Staaten, Mitglieder des diplomatischen Personals von Vertretungen anderer Staaten mit konsularischen Funktionen sowie konsularisches Amtspersonal anderer Staaten, die auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen und der Rechtsvorschriften der DDR befugt sind, mit Verhafteten ihres Entsendestaates oder von ihnen konsularisch betreute Personen persönlich in Verbindung zu treten. Mit dem genannten Personenkreis können Verhaftete auch postalische Kontakte aufnehmen, das heißt, Briefe absenden und von diesen Personen Briefe oder in genehmigten Fällen auch Pakete empfangen.

Aus den persönlichen Kontakten der Verhafteten ergeben sich erhöhte Gefahren für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft und auch für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug. Gefahren ergeben sich bei persönlichen Kontakten (Besuchsdurchführung) vorallem aus solchen objektiv existierenden Faktoren, wie, daß zum Beispiel Verdunkelungshandlungen durch unberechtigte Übermittlung von Informationen oder durch unerlaubte Übergabe von Gegenständen, aber auch Geiselnahmen,